

17/117

Der Stadtrat von Lenzburg
an den Einwohnerrat

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung; Umsetzung Kinderbetreuungs-gesetz; Erlass des Kinderbetreuungsreglements und befristete Projektstelle

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

I. Zusammenfassung

- Mit der Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes muss das bisherige Subventionierungssystem für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung auf Beginn des Schuljahrs 2018/19 abgelöst werden.
- Aufgabe des Einwohnerrats ist es, das Kinderbetreuungsreglement zu erlassen. Mit den jährlichen Budgets bestimmt der Einwohnerrat, welche Mittel er für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung einsetzen will.
- Der Stadtrat erlässt das Elternbeitragsreglement. Bei der Festlegung bzw. Anpassung der Tarife hat er die Budgetvorgaben des Einwohnerrats umzusetzen.
- Aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen setzt sich der Stadtrat zum Ziel, dass die für diese Aufgabe einzusetzenden Gelder sich in etwa im Rahmen vergleichbarer Aargauer Gemeinden bewegen.
- Da die erforderlichen Daten in der Verwaltung schon weitgehend vorhanden sind, sollen die Subventionen direkt von der Stadtverwaltung an die Beitragsberechtigten ausbezahlt werden. Dadurch müssen die Gesuchstellenden ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht mehr offenlegen.
- Durch die Schaffung einer Projektstelle soll gewährleistet werden, dass das neue Subventionierungssystem gut eingeführt und mittel- und langfristig mit möglichst geringen Personalressourcen umgesetzt werden kann.

II. Ausgangslage

1. In Lenzburg werden die Kinderkrippen schon seit vielen Jahren unterstützt. Das vom Krippenverein Lenzburg geführte Purzelhuus und die inzwischen nicht mehr bestehende und von der Missione Cattolica Italiana der katholischen Kirche Lenzburg gegründete Kinderkrippe und der Schülerhort erhielten von der Einwohnergemeinde Pauschalbeiträge, die es den beiden Institutionen auch ermöglichten, Sozialtarife anzuwenden und dadurch weniger gut betuchte Eltern finanziell zu entlasten. Von dieser sogenannten Objektfinanzierung wechselte der Stadtrat auf Empfehlung einer breit abgestützten Arbeitsgruppe zur Subjektfinanzierung. Am 6. Juni 2012 erliess er ein entsprechendes Reglement über die Beiträge der Stadt Lenzburg an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten. Anschliessend wurden mit in Lenzburg domizilierten Krippen Leistungsverträge abgeschlossen. Obwohl die Beiträge der Stadt subjektorientiert ausgerichtet wurden, erfolgte die Abrechnung der Gemeindebeiträge über die Krippen.
2. Gestützt auf die Motion der SP, GLP, CVP, EVP und der Grünen zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung vom 29. März 2012 und die Vorlage 13/108 vom 22. Mai 2013 hat der Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2013 der Ergänzung der Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler zugestimmt. Dieses Angebot umfasst die Frühbetreuung, den Mittagstisch, sowie die Nachmittags- und Ferienbetreuung. Am 18. Juli 2014 wurden zwischen dem Verein Tagesstrukturen Lenzburg und der Einwohnergemeinde Lenzburg ein Leistungsvertrag abgeschlossen und die notwendigen Details geregelt. Zudem wurde der Schülerhort Mary Poppins weiterhin mit einem Pauschalbeitrag unterstützt.
3. Als weitere Betreuungsmöglichkeit sind die Tagesfamilien zu erwähnen. Auch an diese Betreuungsform richtete die Stadt Lenzburg - sofern die Abrechnung über den Verein Tagesfamilien Region Lenzburg erfolgte - seit mehreren Jahren Beiträge an Eltern in bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen aus.
4. Am 1. August 2016 ist im Kanton Aargau das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 in Kraft getreten. Gemäss § 6 KiBeG haben die Gemeinden die neuen Vorschriften spätestens bis zum Beginn des Schuljahrs 2018/19 umzusetzen. Obwohl das neue Regelwerk den Gemeinden viel Gestaltungsraum offenlässt, sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:
 - Die Gemeinden sind verpflichtet, die familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule (6. Klasse) sicherzustellen.
 - Die Standortgemeinde legt die Standards zur Qualität des Angebots fest und übt die Aufsicht aus.

- Die Wohngemeinde muss sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten beteiligen. Der Elternbeitrag darf höchstens kostendeckend ausfallen.

Wie vorstehend erwähnt, müssen aufgrund der kantonalen Rechtsgrundlage auch Beiträge an Kinderbetreuungseinrichtungen ausgerichtet werden, die ihren Sitz nicht in Lenzburg haben. Einzige Voraussetzung ist, dass diese Angebote die von ihrer Standortgemeinde festzulegenden Standards erfüllen. Dadurch sind auch die bisher von der Stadt Lenzburg mit den Kinderkrippen abgeschlossenen Leistungsverträge nicht mehr notwendig. Dies gilt sowohl für Kinderkrippen, Tagesfamilien als auch schulergänzende Tagesstrukturen, die die von der Standortgemeinde vorgegebenen Qualitätsstandards erfüllen. Beispielsweise müssen also auch neben dem Angebot des Vereins Tagesstrukturen Lenzburg weitere schulergänzende Betreuungsangebote subventioniert werden. Aktuell liegt bereits eine Anfrage einer Kinderkrippe vor, die ihr Angebot mit Tagesstrukturen für Schüler erweitern möchte.

5. Zurzeit werden 172 Kinder in den Kindertagesstätten in Lenzburg, welche eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen haben, betreut. Von diesen Kindern werden 61 subventioniert. Gesamthaft betrug die Subjektfinanzierung für Kinder in Kindertagesstätten im ersten Halbjahr 2017 Fr. 231'302.–. In Tagesfamilien werden 15 Kinder betreut, davon wurden für 10 Kinder im ersten Halbjahr 2017 rund Fr. 21'000.– Subventionen ausgerichtet.

Hochgerechnet auf das ganze Jahr dürften sich die Subventionen, inklusive Pauschalbetrag für den Schülerhort Mary Poppins, auf Fr. 510'000.– beziffern (im Budget sind Fr. 440'000.– eingestellt).

Als Beispiel für die Ausrichtung der Subventionen nach den Einkommenskategorien ergibt sich im März 2017 folgende Verteilung:

Bruttoeinkommen		Alle Kinderkrippen März 2017		
Min. in Fr.	Max. in Fr.	Anteil Stadt in %	Anzahl unterstützte Kinder	ausbezahlte Subventionen in Fr.
0	50'000	75 bis 85	21	27'506
50'001	80'000	50 bis 70	17	9'562
80'000	135'000	2,5 bis 45	19	2'212
Total			57	39'279

Dabei zeigt es sich, dass ein erheblicher Anteil der Subventionen bei jenen Kindern anfällt, deren Eltern maximal Fr. 50'000.– Bruttoeinkommen ausweisen. Hingegen sind die Subventionen für Familien mit Einkommen über Fr. 80'000.– marginal.

Die schulergänzende Betreuung, die der Verein Tagesstrukturen seit 2014 anbietet, findet zunehmend Anklang. Die Belegung der Angebote im 2. Quartal 2017 sah wie folgt aus:

Angebot	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Durchschnitt
Frühbetreuung	6	7	6	6	5	6
Betreuter Mittagstisch	60	60	15	61	41	47
Nachmittagsbetreuung 13:30 - 15:15	10	13	9	13	23	14
Nachmittagsbetreuung 15:15 - 18:00	27	25	9	25	20	21

Im letzten Schuljahr wurden von 70 Kindern, welche die Früh- und Nachmittagsbetreuung besuchten, 21 subventioniert. Der Mittagstisch wird für alle Kinder subventioniert, d.h., der Tarif deckt die anfallenden Kosten nicht.

Die Ferienbetreuung ist ein Bedürfnis. Sie wird an jenen Tagen angeboten, für die es mindestens 5 Anmeldungen gibt. Die Belegung bewegte sich im letzten Schuljahr zwischen 5 und maximal 20 Kindern. Durchschnittlich nahmen 9 Kinder das Angebot in Anspruch, davon wurden 4 subventioniert.

Im Budget 2017 sind für die Tagesstrukturen Fr. 130'000.– eingestellt. Zurzeit dient dieser Beitrag einerseits für die Ausrichtung der Subventionen und andererseits für nicht gedeckte Kosten.

III. Kinderbetreuungsreglement

Eine Arbeitsgruppe befasste sich mit der Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes, erarbeitete das vom Einwohnerrat zu beschliessende Kinderbetreuungsreglement und die weiteren nötigen Dokumente. Dieser Arbeitsgruppe gehörten Stadträtin Dr. Heidi Berner (Ressort Soziales) und Vizeammann Franziska Möhl (Ressort Finanzen) sowie Mitarbeitende der Sozialen Dienste, des Regiosteueramts Lenzburg-Niederlenz, der Abteilung Finanzen, der Schulpflege und der Stadtkanzlei an. Fachlich unterstützt wurde die Arbeitsgruppe durch die Geschäftsleiterin der Fachstelle K&F (Kinder&Familien). Das von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Kinderbetreuungsreglement wurde vom Stadtrat am 18. Januar 2017 zuhanden des Einwohnerrats verabschiedet.

Das vom Einwohnerrat zu erlassende Kinderbetreuungsreglement regelt grundsätzliche Fragen. Der eigentliche Vollzug ist im Elternbeitragsreglement umschrieben. Dieses Reglement, das künftig für alle subventionierten Betreuungsangebote gilt, wird vom Stadtrat erlassen, während wiederum der Einwohnerrat im Rahmen des Budgets die für diese Aufgabe einzusetzenden Mittel bewilligt und dadurch die Tarifgestaltung beeinflussen kann. Ebenfalls

vom Stadtrat erlassen werden die Qualitätsvorgaben, die sich an die Richtlinien der Fachstelle K&F anlehnen.

Bezüglich Inhalt des Kinderbetreuungsreglements wird auf die Beilage verwiesen.

IV. Elternbeitragsreglement

Obwohl das Elternbeitragsreglement vom Stadtrat erlassen wird, werden darin wesentliche Punkte geregelt, die dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. Wie bereits erwähnt, spricht der Einwohnerrat jedoch die finanziellen Mittel über das Budget und gibt dadurch dem Stadtrat die Leitlinien für die Subventionierung vor.

V. Finanzierung

Finanzpolitische Zielsetzung

Ein grundsätzliches Ziel des Stadtrats ist, dass sich die Stadt Lenzburg bei einem Vergleich mit den anderen Aargauer Städten und Gemeinden (insbesondere der Region) im Mittelfeld bewegt. Mit Blick auf die unerfreuliche finanzielle Entwicklung der öffentlichen Hand im Allgemeinen und der Stadt Lenzburg im Besonderen sowie mit Blick auf die stetig steigenden Kosten im Sozialbereich kann sich Lenzburg keine grosszügigeren Regelungen erlauben, auch wenn dies wünschbar wäre.

In diesem Sinne wird der Stadtrat vor der Erarbeitung des Budgets 2019 eine Standortbestimmung vornehmen. Insbesondere soll geprüft werden, ob die Beiträge der Stadt Lenzburg in einer ähnlichen Grössenordnung liegen wie jene vergleichbarer Gemeinden. Allfällig notwendige Anpassungen wird der Stadtrat ins Budget einfliessen lassen, damit der Einwohnerrat darüber entscheiden kann.

Mit dem bisherigen Sockelbeitrag der Eltern von 15 % an die Kosten war Lenzburg bei den grosszügigsten Gemeinden im Kanton. Der Erfolg zeigte sich auch in einer Mengen- und Kostensteigerung. Das neue Elternbeitragsreglement wird als Basis der Subventionsberechnung nicht mehr das Bruttoeinkommen beiziehen, sondern ein bereinigtes steuerbares Einkommen (siehe unten). Somit sind das bisherige und das neue System nur bedingt vergleichbar.

Modellrechnungen ergeben, dass die bisherige Berechnungsgrundlage mit dem Bruttoeinkommen und einem Sockelbeitrag von 15 % ziemlich genau dem neuen massgebenden bereinigten Einkommen mit einem Sockelbeitrag von etwa 20 % entsprechen würde.

Davon ausgehend ist bei einer Erhöhung des Sockelbeitrags um 5 % (bei einer gleichbleibenden Nachfrage) mit einer Reduktion des Subventionsaufwands der

Stadt Lenzburg um rund 8 % oder jährlich rund Fr. 50'000.– zu rechnen. Nimmt man als Basis der Kosten die Hochrechnung 2017 mit Fr. 640'000.–, ergeben sich für das Folgejahr folgende Subventionsaufwendungen:

Subventionsaufwand Stadt Lenzburg				
Sockelbeitrag	Veränderung in %	Veränderung in Fr.	Budget Folgejahr in Fr.	Nachfrage +20 %, Veränderung in Fr.
20 %	0	0	640'000	768'000
25 %	- 8	-51'200	588'800	706'560
30 %	- 16	-102'400	537'600	645'120
35 %	- 24	-153'600	486'400	583'680

Lenzburg wächst und ist für Familien attraktiv. Zudem müssen künftig auch Lenzburger Kinder in Institutionen ausserhalb Lenzburgs subventioniert werden. Daher rechnet der Stadtrat mit einer Nachfragesteigerung von 20 %. Die damit verbundene Kostensteigerung kann nur aufgefangen werden, wenn ein Sockelbeitrag von 35 % von den Eltern verlangt wird.

Mit einem Sockelbeitrag von 35 % und einer Subventionierung bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 90'000.– werden untere und mittlere Einkommen massvoll unterstützt. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass die Eltern im Vergleich zum aktuellen System geringere Beiträge an die Betreuungskosten erhalten werden. Durch die tiefere Obergrenze werden zudem einige Eltern, die bis jetzt sehr geringe Subventionen erhielten, künftig nichts mehr erhalten.

Da der Tarif abgestuft gestaltet wird, wirkt sich eine Erhöhung oder Reduktion des Sockelbeitrags stärker auf das Budget der Stadt Lenzburg aus, als dies bei einer Korrektur bei den höheren Einkommen der Fall wäre. Hingegen führt eine Senkung der Einkommensgrenze für Gemeindebeiträge zu einer Entlastung der Verwaltung, da sich dadurch der Anteil der beitragsberechtigten Familien und damit der zu bearbeitenden Gesuche reduziert.

Kostenentwicklung 2016 bis 2018

Rechnung 2016

Kinderkrippen und Tagesfamilien, Konto 5451.3636.00	Fr. 448'335.–
Schulergänzende Tagesstrukturen, Konto 2180.3636.00	<u>Fr. 130'000.–</u>
	Fr. 578'335.–

Budget 2017

Kinderkrippen und Tagesfamilien, Konto 5451.3636.00	Fr. 440'000.–
Schulergänzende Tagesstrukturen, Konto 2180.3636.00	<u>Fr. 130'000.–</u>
	Fr. 570'000.–

Da das neue System erst ab dem Schuljahr 2018/19 gilt, erfolgte die Budgetierung für die ersten 7 Monate nach bisherigem System. Für das Budget 2018 ist ab August der gesamte Bereich Kinderbetreuung im neuen Konto 5452.3637 zusammengefügt.

Budget 2018 (berechnete Beträge sind jeweils auf Fr. 5'000.– gerundet)

Kinderkrippen und Tagesfamilien, Konto 5451.3636.00
Betrag für die Zeit vom 1.1. bis 31.7.2018 Fr. 262'000.–

Schulergänzende Tagesstrukturen, Konto 2180.3636.00
Betrag für die Zeit vom 1.1. bis 31.7.2018 (ohne Beitrag an
die Aufgabenhilfe von Fr. 4'000.–) Fr. 76'000.–
Fr. 338'000.–

Umgerechnet auf ein Jahr = *jährlicher Aufwand altes System* Fr. 580'000.–

Kinderbetreuung, neues Konto 5452.3637.00
Betrag für die Zeit vom 1.8. bis 31.12.2018 Fr. 248'000.–
Umgerechnet auf ein Jahr = *jährlicher Aufwand neues System* Fr. 595'000.–

Aufgrund von Hochrechnungen der Sozialen Dienste kann davon ausgegangen werden, dass beispielsweise eine Änderung des Sockelbeitrags um 5 % zurzeit rund Fr. 60'000.– Mehr- oder Minderkosten auslösen würde (unter Berücksichtigung der steigenden Nachfrage). Eine allfällige Anpassung des Grenzbetrags beim Einkommen um Fr. 10'000.– würde ebenfalls rund Fr. 10'000.– höhere oder tiefere Kosten nach sich ziehen.

Unabhängig von den finanziellen Überlegungen vertritt der Stadtrat die Meinung, dass die Übernahme von bis 65 % der Kosten für die familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen für Familien und Alleinerziehende im untersten Einkommenssegment immer noch Anreiz sein dürfte, dass die betroffenen Erziehungsberechtigten einer Erwerbsarbeit nachgehen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass dadurch die berufliche Qualifikation erhalten bleibt, was bei der rasanten technologischen Entwicklung bei praktisch allen beruflichen Tätigkeiten immer wichtiger wird. Langfristig ist daher die Subvention der Kinderbetreuung eine Investition, die sich z.B. in höheren Steuererträgen und geringeren Sozialhilfeleistungen auszahlt.

Berechnungsgrundlagen für die Beiträge der Gemeinden

Auf Initiative der vom Stadtrat eingesetzten Arbeitsgruppe wurde geprüft, ob die gleichen Berechnungsgrundlagen wie für die individuelle Prämienverbilligung der Krankenkassen zur Anwendung gelangen könnten. Im Rahmen der weiteren Abklärungen mit den involvierten Fachverbänden hat die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau die von der Arbeitsgruppe der Stadt Lenzburg eingebrachte Idee aufgegriffen und inzwischen an alle Gemeinden die Empfehlung abgegeben, die in § 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung umschriebenen Berechnungsgrundlagen vor Einkommensabzügen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau (SVA) zu übernehmen. Die Gemeindeammänner-Vereinigung hält in ihrem Schreiben vom 29. Juni 2017 u.a. fest:

"...Ein relevanter Aspekt sind die Berechnungs-Grundlagen: Im Beitrags-Reglement ist die Grundlage zu definieren, auf Grund derer die Tarife angewandt bzw. die Gemeindebeiträge berechnet werden. Erfahrungsgemäss ist die einfache Lösung, wie beispielsweise das "steuerbare Einkommen" keine taugliche Lösung. Doch sollte eine einfache, gerechte Grundlage definiert werden, welche von der Verwaltung auch mit einem vernünftigen Aufwand erhoben werden kann..."

...Diese anerkannte Berechnungsgrundlage trägt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit / Bedürftigkeit in ausreichendem Masse Rechnung. Damit ist sie auch für die Bevölkerung einigermaßen bekannt und nachvollziehbar.

Ein weiteres, gewichtiges Argument ist, dass das Kantonale Steueramt gegenüber den Steuerämtern und Finanzverwaltungen versichert hat, dass es mit der Einführung von VERANA3 (neues Veranlagungsprogramm des KSTA im Bereich der Steuerveranlagung) ab Frühling 2019 möglich sein wird, diese Daten mittels einer entsprechenden Funktion direkt aus den Steuerdaten zu ermitteln. Diese Dienstleistung ist natürlich nur möglich, wenn ein grosser Teil der Gemeinden eine gleiche Berechnungs-Grundlage anwendet..."

Abrechnung der Beiträge

Wie vorstehend dargelegt, werden also die massgebenden Einkommens- und Vermögensdaten für die Beitragsberechnung bei der Stadtverwaltung bereits vorhanden sein. Aus diesem Grund macht es auch Sinn, dass die administrativen Aufgaben durch die Stadtverwaltung wahrgenommen werden. Im Vergleich zum heutigen System, das sich nur beschränkt bewährt hat, werden die Anbieter von familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen von administrativen Aufgaben entlastet. Zudem sind die Eltern, die öffentliche Gelder beanspruchen, nicht mehr gezwungen, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Betreuungseinrichtung offenzulegen.

VI. Projektstelle

Um eine möglichst effiziente Umsetzung des neuen Subventionssystems sicherstellen zu können, beantragt der Stadtrat dem Einwohnerrat die Schaffung einer befristeten Projektstelle. Diese soll 60 Stellenprozente umfassen und für die Zeit vom 1. April 2018 bis 31. Dezember 2019 zeitlich limitiert werden. Mit dem Budget 2020 wird der Stadtrat dem Einwohnerrat die für die langfristige Umsetzung erforderlichen Stellenprozente beantragen. Die für 2018 benötigten Mittel für die Projektstelle sind im Budget 2018 eingestellt.

Aufgabe der Projektstelle wird es sein, die Detailregelungen für die Umsetzung des neuen Subventionierungssystems zu erarbeiten und den Vollzug vorzubereiten sowie generell als Ansprechstelle für familien- und kindernahe Organisationen zu fungieren. Anschliessend sollen die für die Projektstelle zur Verfügung stehenden Ressourcen bis Ende 2019 auch für die Umsetzung des neuen Systems eingesetzt werden. Nachdem erste Erfahrungen gesammelt werden konnten und auch von Seiten der Beitragsberechtigten eine gewisse

"Eingewöhnungsphase" beendet ist, soll eine Standortbestimmung vorgenommen und evaluiert werden, welches Arbeitspensum längerfristig erforderlich ist und auf welche Verwaltungsabteilungen dieses allenfalls aufgeteilt werden muss. Der Stadtrat geht davon aus, dass bis zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Formulare, digitalen Vorlagen etc. erstellt und die Arbeitsprozesse optimal organisiert sind. Auch dürften bis Ende 2019 die sich aus der Praxis ergebenden Änderungen ins Elternbeitragsreglement eingeflossen sein. Der Stadtrat setzt sich zum Ziel, dass mittelfristig für diese Aufgabe weniger als 60 Stellenprozent erforderlich sind. Insbesondere muss auch ein vertretbares Verhältnis zwischen den für die Beiträge eingesetzten Geldmitteln und dem Verwaltungsaufwand gewahrt bleiben. Die bisher durch die im Familienzentrum angesiedelte Koordinationsstelle für Ergänzende Kinderbetreuung (KEK) wahrgenommenen Aufgaben werden durch die Stadtverwaltung übernommen. Dadurch wird die Anzahl Ansprechstellen für die Familien reduziert und eine Effizienzsteigerung erreicht.

Durch die Schaffung der Projektstelle wird die Administration der Sozialen Dienste mit dem Auslaufen des bisherigen Subventionierungssystems die dringend notwendige Entlastung erhalten, um sich anderen Aufgaben, beispielsweise der Rückerstattung der Sozialhilfe, widmen zu können.

VII. Vorschlag Dennys Mayer, SVP/BDP-Fraktion, "Modell Kita 2017"

Der Einwohnerrat hat sich bei der Beratung der Motion der SVP/BDP betreffend Änderung der Tarifstrukturen für die familienergänzende Kinderbetreuung an seiner Sitzung vom 16. März 2017 mit der Thematik eingehend auseinandergesetzt. Einige der wertvollen Inputs und Anregungen aus dieser Ratsdebatte sind in diese Vorlage eingeflossen.

Der an der Einwohnerratssitzung eingereichte Vorschlag "Modell Kita 2017" hat der Stadtrat mit Interesse zur Kenntnis genommen und geprüft. Er dankt Dennys Mayer bzw. der SVP/BDP-Fraktion für die umfangreichen Überlegungen, denen er sich teilweise anschliessen kann.

Dennoch ist der Stadtrat zum Schluss gekommen, dass dieses Modell nicht übernommen werden soll. Die Prüfung des Vorschlags hat unter anderem ergeben, dass er die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kaum berücksichtigt. Sollte beispielsweise aufgrund erfreulicher wirtschaftlicher Entwicklung die Nachfrage nach Arbeitskräften steigen, führt dies zu einer grösseren Nachfrage nach Krippenplätzen aber auch zu mehr Steuereinnahmen. Unter diesen Rahmenbedingungen wäre es sicher angezeigt bzw. prüfenswert, für die familien- und schulergänzende Betreuung entsprechend mehr Mittel einzusetzen. Hingegen könnte - was natürlich nicht zu hoffen ist - eine steigende Arbeitslosigkeit zu einem Rückgang der Nachfrage nach Betreuungsangeboten führen, da erwerbslose Eltern(teile) (die beispielsweise nach einer Babypause keine Stelle mehr finden) ihre Kinder vermehrt selber betreuen würden. Dementsprechend müssten bei diesem Szenario die Beiträge der Stadt reduziert werden. Dies allenfalls auch, um die steigenden Sozialausgaben und sinkenden Steuereinnahmen teilweise wieder aufzufangen.

VIII. Antrag

1. Der Einwohnerrat möge das Kinderbetreuungsreglement vom 18. Januar 2017 beschliessen.
2. Der Einwohnerrat möge für die Umsetzung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung für die Zeit vom 1. April 2018 bis 31. Dezember 2019 eine Projektstelle mit 60 Stellenprozenten bewilligen.

Lenzburg, 6. September 2017

FÜR DEN STADTRAT
Der Stadtammann:

Der Vizestadtschreiber:

BEILAGEN

Kinderbetreuungsreglement
Entwurf des Elternbeitragsreglements

VERSANDDATUM

7. September 2017

Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Einwohnerrats

**Am Montag, 18. September 2017, 19.30 Uhr, informiert der
Stadtrat in der Aula des Primarschulhauses Angelrain
Lenzburg über die Vorlage.**

Kinderbetreuungsreglement

1 Rechtsgrundlage

1.1 Bundesebene

1.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

1.2 Kantonebene

1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahrs 2017/2018 vor.

2 Strategie

2.1 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele in Anlehnung an das Leitbild der Stadt Lenzburg im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- Erhöhung des Wirkungsgrads der Bildungsinvestitionen

- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

2.2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Stadt Lenzburg.

2.3 Einwohnerrat

Der Einwohnerrat ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge im Rahmen des Budgets und Investitionen gemäss Finanzkompetenz.

2.4 Stadtrat

Der Stadtrat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht vom Einwohnerrat verabschiedet werden.

Der Stadtrat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

2.5 Kinderbetreuungsangebot

Die Stadt Lenzburg unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- Kindertagesstätten
- modulare Tagesstrukturen
- gebundene Tagesstrukturen (z.Bsp. Tagesschulen)
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden
- Spielgruppen

Die Stadt Lenzburg führt keine eigenen Kinderbetreuungsangebote. Diese Aufgabe wird von Dritten erfüllt.

2.6 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz, und die Benützung eines Betreuungsangebots ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Stadt Lenzburg verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Stadt Lenzburg erhoben.

2.7 Finanzierung

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

Die Stadt Lenzburg beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Höhe der Beteiligung durch die Stadt Lenzburg wird im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Einhaltung der Budgetvorgaben der Stadt Lenzburg. Für die Spielgruppen gelten spezielle Rahmenbedingungen.

2.8 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten neben dem eidgenössischen Recht die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

2.9 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen obliegt der Stadt Lenzburg und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

Die Tagesfamilien unterliegen der Meldepflicht.

Die Stadt Lenzburg kann Kriterien zur Qualifikation einer Betreuungsinstitution erlassen.

2.10 Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadtrat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Stadtrats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Lenzburg, 18. Januar 2017

Vom Einwohnerrat beschlossen am 28. September 2017

Das Kinderbetreuungsreglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

EINWOHNERRAT LENZBURG

Die Präsidentin Der Protokollführer:

Marianne Tribaldos Stefan Wiedemeier

Elternbeitragsreglement

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Stadt Lenzburg vom 18. Januar 2017 erlässt der Stadtrat Lenzburg folgendes Reglement:

1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement stützt sich auf das Kinderbetreuungsreglement und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien).

2 Zielsetzung

Die Stadt Lenzburg stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

Die Unterstützung durch die Stadt Lenzburg verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrads der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Lenzburg und für deren Kinder ein Kinderabzug in der Steuerveranlagung gewährt wird.

Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

Einer Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Stadt Lenzburg, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;

- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Die Sozialen Dienste der Stadt Lenzburg überprüfen und bewilligen die besonderen Anspruchsberechtigungen und sind befugt, für Personen in Ausnahmefällen zusätzliche spezielle Regelungen zu bewilligen.

5 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei den Sozialen Diensten der Stadt Lenzburg ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den Sozialen Diensten der Stadt Lenzburg sowie dem Regiosteueramt und der Abteilung Finanzen der Stadt Lenzburg die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Stadt Lenzburg notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen. Das Regiosteueramt wird dafür vom Steuergeheimnis enthoben.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

6 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen entspricht den Berechnungsgrundlagen der individuellen Prämienverbilligung (IPV) der Krankenkassen im Kanton Aargau vor Einkommensabzügen der Sozialversicherung SVA. Dieses berechnet sich zurzeit wie folgt:

Steuerbares Einkommen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung

- + Einkommen aus vereinfachtem Abrechnungsverfahren
- + Pensionskassen-Einkäufe
- + Beiträge Säule 3a
- + Zuwendung an politische Parteien
- + freiwillige Zuwendungen
- + Verluste aus früheren Geschäftsjahren
- + Liegenschaftsunterhalt grösser als Pauschalabzug
- + Kleinverdienerabzug (Ziff. 24 StE)

+ 20 % des steuerbaren Vermögens

= Total massgebendes Einkommen

7 Berechnungsgrundlage

Das massgebende Einkommen gemäss Ziffer 6 wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die Steuererklärung des Vorjahrs per 30.4. eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind erfüllt und die fälligen Steuern sind bezahlt.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung im Sinne der Ziffer 6 vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt als effektiv (gemäss Angaben der Betreuungsinstitution) bezogen wurden. Die Stadt Lenzburg behält sich vor, dies stichprobenmässig zu überprüfen.

Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Stadt Lenzburg werden von den maximalen Tarifen bzw. der Normkosten gemäss Ziffer 11 der Betreuungsinstitutionen, die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Höhe von 35 % der Betreuungskosten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgeber (umgerechnet auf eine Betreuungseinheit) abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

8 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 30 %.

9 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit und des massgebenden Einkommens (Ziffer 6) um mehr als +/- 25 % des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus Lenzburg innert einem Monat nach der Änderung den Sozialen Diensten der Stadt Lenzburg melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 % durch eine Änderung der Erwerbstätigkeit, so bleibt die aktuelle Berechnung weiterhin bestehen. Eine Neuberechnung erfolgt anhand der nachfolgenden Steuerveranlagung und die Differenz wird rückwirkend ausgeglichen oder nachverrechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, muss die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, wird die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen.

10 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Stadt Lenzburg kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen innerhalb von 6 Monaten (ab Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution) der Abteilung Soziale Dienste der Stadt Lenzburg zur Auszahlung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf die verfügte finanzielle Unterstützung der Stadt Lenzburg.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung durch die Stadt Lenzburg direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Die Sozialen Dienste der Stadt Lenzburg melden dem Regiosteueramt regelmässig die von den Erziehungsberechtigten bezogenen Subventionen. Dies dient zur Kontrolle der steuerlichen Kinderbetreuungsabzüge.

Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Stadt Lenzburg zurückgefordert.

11 Umfang der finanziellen Unterstützung

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Max. subventionierter Tarif
Ganzer Tag, Kinder von 0-18 Monaten	Fr. 135
Ganzer Tag, Kinder ab 18 Monate bis Eintritt in den Kindergarten	Fr. 115

Tagesstrukturen:

Betreuungseinheit	Max. subventionierter Tarif
Frühbetreuung morgens 6.30h – 8.15h	Fr. 16
Mittagsbetreuung 11.45 – 13.15h	Fr. 25
Nachmittagsbetreuung Modul Frühnachmittag 13.15 – 15.30h	Fr. 25
Nachmittagsbetreuung Modul Spätnachmittag 15.15 – 18.00h	Fr. 25
Ganzer Nachmittag 13.15 – 18.00h	Fr. 40
Ferienbetreuung 6.30 – 18.00h	Fr. 90

Tagesfamilien:

Betreuungseinheit	Max. subventionierter Tarif
Pro Stunde Kinder bis 18 Monate	Fr. 10.45
Pro Stunde Kinder ab 18 Monate bis Ende Primarschule	Fr. ..9.50
Pro Essen	Fr. 6.50 / Fr. 8.50

12 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Lenzburg, Datum:.....

Der Stadtammann:

Der Vizestadtschreiber:

Anhang

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6)	Anteil der Stadt (Höhe der Subvention)	Anteil der Eltern
Abstufung		
Bis Fr. 30'000.-	65 %	35% (Sockelbeitrag)
Fr. 30'001.- bis Fr. 35'000.-	60 %	40 %
Fr. 35'001.- bis Fr. 40'000.-	55 %	45 %
Fr. 40'001.- bis Fr. 45'000.-	50 %	50 %
Fr. 45'001.- bis Fr. 50'000.-	45 %	55 %
Fr. 50'001.- bis Fr. 55'000.-	40 %	60 %
Fr. 55'001.- bis Fr. 60'000.-	35 %	65 %
Fr. 60'001.- bis Fr. 65'000.-	30 %	70 %
Fr. 65'001.- bis Fr. 70'000.-	25 %	75 %
Fr. 70'001.- bis Fr. 75'000.-	20 %	80 %
Fr. 75'001.- bis Fr. 80'000.-	15 %	85 %
Fr. 80'001.- bis Fr. 85'000.-	10 %	90 %
Fr. 85'001.- bis Fr. 90'000.-	5 %	95 %

Subventioniert werden die effektiven Kosten, jedoch höchstens der in Ziff. 11 im Elternbeitragsreglement aufgeführte Maximalbetrag. Liegen die Tarife eines Betreuungsangebots über diesem Maximalbetrag, gehen die Mehrkosten zulasten der Eltern.